

II- 3738 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Frab.: 22. Okt. 1974 Fr. 1827/J

A n f r a g e

der Abg. Melter, ZEILLINGER
 und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung
 betreffend Rentenanweisung für Kriegsopfer

Die Pensionsversicherungsanstalten teilen dem jeweils von ihnen betreuten Personenkreis gegen Ende des Jahres mit, mit welchen neuen Versorgungsleistungen ab 1. Jänner jeden Jahres sie infolge der Pensionsdynamik rechnen können. In dieser Mitteilung ist angegeben, wie sich der Anweisungsbetrag aus Pension, Ausgleichszulage, Hilflosenzuschuß, Wohnungsbeihilfe, Krankenversicherungsbeitrag, etc. ergibt.

In den Rentenanweisungen für die Kriegsopfer finden sich nur Hinweise betreffend den Bruttobezug und die Wohnungsbihilfe abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages sowie allfällige Renteneinbauten.

Da die Bescheide über die Neubemessung der Leistungen durch die elektronische Datenverarbeitung an Kriegsopfer nur über Aufforderung ausgestellt werden, wäre es sicher zweckmäßig, die Kriegsopfer zumindest mit einer Aufzählung der verschiedenen Versorgungsleistungen und Absüge über die Zusammensetzung ihres Rentenbezuges aufzuklären.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie veranlassen, daß die Zahlungsanweisungen der Kriegsopferrenten entsprechend ergänzte Hinweise über die Zusammensetzung des Nettobezuges enthalten?

-2-

2.) Werden Sie, wenn die Zahlungsanweisungen nicht entsprechend der Frage 1) ergänzt werden sollten, zumindest veranlassen, daß jeweils zum Jahresende den Versorgungsberechtigten eine Verständigung darüber zugeht, wie sich im folgenden Jahr die Versorgungsleistungen zusammensetzen werden?